Betreuungsvertrag

zwischen dem Verein:
Elterninitiative Sterntaler Burscheid e.V., Adolph-Kolping-Straße 1, 51399 Burscheid
vertreten durch seinen Vorstand und den/der/dem Personensorgeberechtigten:

1. Erziehungsberechtigter		1. Erziehungsberechtigter	
Name:	_____	Name:	_____
Vorname:	_____	Vorname:	_____
Beruf: (erlernter)	_____	Beruf: (erlernter)	_____
Anschrift:	_____	Anschrift:	_____
	_____		_____
Tel. privat:	_____	Tel. privat:	_____
Tel. tagsüber:	_____	Tel. tagsüber:	_____
Mobil:	_____	Mobil:	_____
E-Mail:	_____	E-Mail:	_____

MUSTER

über die Aufnahme des Kindes:

Vorname: _____ Name: _____

Geburtsdatum: _____ Nationalität: _____

Familiensprache: _____

in die integrative Kindertagesstätte STERNTALER zum ….

Die Aufnahme erfolgt für einen Platz mit folgender, wöchentlicher Betreuungszeit:

…Stunden.

Dieser Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Berechnung der finanziellen öffentlichen Förderung. Der Abschluss wird dem Jugendamt vom Träger der Einrichtung mitgeteilt. Der Vertrag wird vorbehaltlich der Finanzierungszusage durch das Jugendamt und durch Gegenzeichnung der Trägervertreter wirksam.

Für Integrativplätze gilt darüber hinaus: Das Zustandekommen des Betreuungsvertrages steht unter der Bedingung, dass das Kind durch die öffentlichen Zuwendungsgeber als Integrativkind anerkannt und gefördert wird. Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Personensorgeberechtigten und Träger möglich und bedarf der Schriftform.

1.) Träger der Einrichtung / Aufnahmeantrag Verein

Die integrative Kindertagesstätte Sterntaler ist eine Elterninitiative, die in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins betrieben wird. Voraussetzung für das Zustandekommen eines Betreuungsvertrages und seinen Bestand ist die Mitgliedschaft eines Personensorgeberechtigten im Trägerverein. Mit der Mitgliedschaft erhalten Sie die Möglichkeit zu aktiver Mitgestaltung und Einflussnahme, insbesondere im Rahmen der Mitgliederversammlung und im Rahmen der Gremienarbeit, wie z.B. in der Vorstandsarbeit oder im Elternbeirat.

☐ Ich beantrage hiermit die Mitgliedschaft in der Elterninitiative Sterntaler Burscheid e.V. und erkenne den mir bekannten, als Anlage ausgehändigten Inhalt der Satzung an:

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Frau/Herr: _____

Wohnhaft: _____

Beruf: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

des Mitgliedschaftsbeantragenden Personensorgeberechtigten

☐ Ich bin bereits Mitglied (z.B. wegen Geschwisterkind).

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

MUSTER

2.) Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Elterninitiative Sterntaler Burscheid e.V.
Adolph-Kolping-Str. 1
51399 Burscheid

_____
(=Zahlungsempfänger)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE30ZZZ00000150652

Mandatsreferenz: _____

Vorname und Name (Kontoinhaber/Zahler) : _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl und Ort _____

Datum, Ort _____

Unterschrift(en) _____

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Elterninitiative Sterntaler Burscheid e.V. widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen.

Kto-Nr.:_____ BLZ: _____

Kreditinstitut: _____

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Elterninitiative Sterntaler Burscheid e.V. Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Elterninitiative Sterntaler Burscheid e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich verpflichte mich dies gegenüber der Elterninitiative Sterntaler Burscheid e.V. zu erklären.

_____ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _
Kreditinstitut des Zahlers (Name) (BIC)

IBAN: D E _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

_____
Ort, Datum, Unterschrift/en des/der Zahler/s

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich/uns die Elterninitiative Sterntaler Burscheid e.V. über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

MUSTER

3.) Pädagogisches Konzept

Als Grundlage für die Arbeit in der Tageseinrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie das auf Wunsch als Anlage ausgehändigte pädagogische Konzept.

Mit Eingehung des Vertrages erklären der/die Personensorgeberechtigte/n ihr Einverständnis mit dem Inhalt des ihnen als Anlage überreichten pädagogischen Konzepts. Eine Weiterentwicklung der konzeptionellen Vorstellung bleibt vorbehalten.

4.) Fachtherapeutische Betreuung der Integrativkinder

Eine fachtherapeutische Betreuung der Integrativkinder kann nur im Rahmen der Refinanzierung der Therapeutenstellen durch unseren Zuwendungsgeber (gegenwärtig das Landessozialamt) gewährleistet werden. D.h. nur soweit der Zuwendungsgeber uns Therapeutenstellen für Motopädie bzw. Krankengymnastik und Logopädie bzw. Sprachtherapie bewilligt, kann eine fachtherapeutische Betreuung erfolgen. Eine Konstanz der fachtherapeutischen Betreuung kann nicht gewährleistet werden. Ausfälle können sich beispielsweise ergeben, wenn Stellen trotz Ausschreibung nicht neu besetzt werden können oder durch Erkrankung der Therapeuten. Ausfallzeiten im Rahmen der fachtherapeutischen Betreuung berechtigen nicht zur Kürzung der Beiträge.

Eine krankengymnastische Betreuung, z. B. nach Vojta, Bobath oder anderer anerkannter Therapeuten, kann gegenwärtig in unserer Einrichtung nicht angeboten werden.

Der therapeutische Betreuungsaufwand wird durch das Fachpersonal in Abstimmung mit der Leiterin der Einrichtung nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes festgelegt. In Streitfällen hierüber entscheidet abschließend der Vorstand nach Anhörung der Beteiligten.

5.) Öffnungszeiten / Bring- und Abholzeiten

Die Öffnungszeiten umfassen derzeit folgende Zeiträume:

Für Kinder mit 25 Std. Plätzen:

Montag - Freitag	7:15 - 12:15 Uhr		

Für Kinder mit 35 Std. Plätzen mit geteilter Öffnungszeit:

Montag – Donnerstag	7:15 - 12:15 Uhr	und	14:00 - 16:00 Uhr (wiederkehrend)
Freitag	7:15 - 12:15 Uhr	und	14:00 - 15.15 Uhr (wiederkehrend)

Für Kinder mit 35 Std. Blockplatz:

Montag - Freitag:	7:15 - 14:15 Uhr

Für Kinder mit 45 Std. Plätzen:

Montag - Donnerstag	7:15 - 16:30 Uhr
Freitag:	7:15 - 15:15 Uhr

Die Öffnungszeiten unterliegen der Abänderbarkeit durch den Trägerverein.

MUSTER

Integrativkinder sollen täglich zumindest sechs Stunden die Tagesstätte besuchen, da nur so dem Integrationsgedanken ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Um einen pädagogisch sinnvollen Arbeitsablauf und eine ausreichende Mittagsruhe für die verbleibenden Kinder zu gewährleisten, sind Bring- und Abholzeiten einzuhalten. Für alle Kinder gilt eine morgendliche Bringzeit bis spätestens 9:00 Uhr. Die Abholzeiten variieren je nach gebuchter Betreuungszeit.

	Abholzeiten
Kinder mit 25 Std.:	ab 12:00 Uhr bis 12.15 Uhr
Kinder mit 35 Std. u. geteilter Öffnungszeit	ab 12:00 Uhr bis 12.15 Uhr bis 16:00 Uhr, Fr bis 15:15 Uhr
Kinder mit 35 Std. Blockplatz:	ab 14:00 Uhr bis 14:15 Uhr
Kinder mit 45 Std.	ab 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Fr bis 15:15 Uhr

Die Zeiten für Nachmittagsangebote werden individuell festgelegt.

MUSTER

6.) Schließungszeit

Die Tageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen, am Rosenmontag, Heiligabend und Silvester geschlossen. Zusätzliche Schließungstage können pädagogische Tage und Brückentage sein.

Unser Bestreben ist es, möglichst eine ganzjährige Öffnung des Kindergartens zu erreichen. So ist es uns in den letzten Jahren gelungen, den Kindergarten während der Sommerferien durchgehend offenzuhalten. Im Hinblick auf einen begrenzten Personalschlüssel, der abhängig ist von der Refinanzierung durch unsere Zuwendungsgeber, müssen wir uns vorbehalten, die Einrichtung während der Schulferien insgesamt maximal 4 Wochen zu schließen. Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Eine vorübergehende Schließung kann zusätzlich auch aus anderen Gründen, z.B. höhere Gewalt, behördliche Anordnung, ansteckende Krankheiten, Ausfall von pädagogischen Kräften, Renovierungsarbeiten usw. erfolgen.

Eine Erstattung von Beitragsleistungen erfolgt für diese Zeiträume nicht.

7.) Besuch der Einrichtung / Mitteilung beim Fehlen des Kindes

Die pädagogische Arbeit der Einrichtung ist so angelegt, dass sie einen regelmäßigen Besuch des Kindes erfordert. Auch die Kinder selbst brauchen ein Mindestmaß an Regelmäßigkeit, um sich in der Gruppe geborgen zu fühlen und Freundschaften schließen zu können. Die Kinder sollten die Einrichtung deshalb täglich besuchen.

Kann das Kind - gleich aus welchem Grund - die Einrichtung nicht besuchen, muss dies am gleichen Tag möglichst bis 9.00 Uhr der Leitung der Einrichtung mitgeteilt werden. Längeres Fernbleiben (z. B. Urlaub, Krankheit) muss der Einrichtung ebenfalls rechtzeitig mitgeteilt werden.

8.) Nachweis über Gesundheitsvorsorge / Erkrankungen / Medikation In der Einrichtung

Bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist von den Personensorgeberechtigten eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung nachzuweisen. Dies kann durch die Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V (gelbes U-Heft) oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erfolgen. Die Kosten für diese tragen die Personensorgeberechtigten.

Die Personensorgeberechtigten erbringen einen Nachweis über die durchgeführten Impfungen durch Kopie des Impfausweises.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder Infektionskrankheiten dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Trägerverein bereits vor Zustandekommen des Betreuungsvertrages über das Vorliegen solcher Erkrankungen aufzuklären. Sie unterliegen insoweit einer Aufklärungspflicht gegenüber dem Trägerverein.

Für chronisch erkrankte Kinder können im Einzelfall mit dem Vorstand des Trägervereins abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform. Vorausgehen muss in solchen Fällen eine abschließend genaue Information über das vorliegende Krankheitsbild, über die einzelnen, womöglich auftretenden Krankheitszeichen und über notwendige Verhaltensweisen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten des Kindes umgehend der Leitung der Einrichtung anzuzeigen.

Tritt eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

Die Personensorgeberechtigten erklären, dass sie das beigefügte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5, S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zur Kenntnis genommen haben und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen einhalten werden.
In der Tageseinrichtung werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
Ausnahmeregelungen können in Einzelfällen, wie z.B. für benötigte Notfallmedikamente, nach Einholung des Einverständnisses des Vorstandes und der Leitung der Einrichtung getroffen werden.

Gemäß §10 KiBiz ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder in Kindertageseinrichtungen zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln.

Die Elterninitiative Sterntaler Burscheid e.V. hat mit dem Amt für Jugend und Soziales des Rheinisch-Bergischen Kreises am 06.01.2009 eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden folgende Punkte verbindlich geregelt:

- Kinderschutz
- Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung
- Information der Betroffenen
- Dokumentation des Vorgehens
- Hinzuziehen einer insofern erfahrenen Kinderschutzfachkraft,
- Information an das Jugendamt
- Versicherung der persönlichen Eignung der beschäftigten Mitarbeiter/innen

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII werden beachtet.

MUSTER

9.) Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf (siehe Formblatt im Anhang zum Betreuungsvertrag). (Geschwister-)Kinder unter 14 Jahren sollten nicht mit dem Abholen beauftragt werden.

Bei gemeinsamen, dem pädagogischen Zweck dienenden Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch den Personensorgeberechtigten eine Aufsichtspflicht.

Für in die Einrichtung mitgebrachte Geschwisterkinder wird keine Aufsicht gewährleistet.

10.) Versicherungsschutz

Rein informatorisch wird darauf hingewiesen, dass Kinder die verbindlich in der Einrichtung aufgenommen sind, auf dem direkten, ununterbrochenen Weg zu und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auch bei Ausflügen und anderen Veranstaltungen der Tageseinrichtung, sofern diese dem pädagogischen Zweck dienen, in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind.

Zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, Unfälle insbesondere Wegeunfälle der Leitung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

11.) Beschädigung von Garderobe u.ä.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Garderobe oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, die Kleidungsstück der Kinder gut sichtbar mit den Namen zu kennzeichnen.

12.) Beitragsleistungen

Neben den Elternbeiträgen gemäß § 23 KiBiz, die unmittelbar vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Jugendamt der Gemeinde erhoben werden, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten des Kindes zur Erbringung weiterer Beiträge an den Trägerverein. Deren Festsetzung erfolgt aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen durch die Mitgliederversammlung. Mit Eingehung des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, die jeweils gültigen, satzungsgemäß festgelegten Beiträge zu entrichten. Diese sind bargeldlos per Lastschriftverfahren zu zahlen. (Vordruck für die Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats anbei).

Die Höhe der Beiträge sind der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen, im Folgenden benannt als:

MUSTER

12.1.) Trägeranteil

Die Betriebskosten einer Tageseinrichtung für Kinder werden durch Zuschüsse der Zuwendungsgeber und durch Eigenleistungen des Trägervereins gedeckt. Der Trägerverein muß neben Personal- und Sachkosten auch Kosten decken, für die eine Refinanzierungsmöglichkeit durch den Zuwendungsgeber nicht besteht. Vor diesem Hintergrund erheben wir einen Trägeranteil pro Monat pro Kind.

Der Trägeranteil ist in voller Höhe auch für eine Schließungszeit (siehe Ziffer 6. dieses Vertrages) zu erbringen. Der Beitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn das Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Personensorgeberechtigten teilweise oder regelmäßig ganztägig oder nachmittags fernbleibt.

12.2.) Vereinsbeitrag

Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich das Vereinsmitglied ferner zur Zahlung eines jährlichen Vereinsbeitrags.

12.3.) Elternarbeitsstunden / Ausgleichszahlung

Um den Trägeranteil möglichst gering zu halten und die zur Verfügung stehenden Mittel den Kindern zu Gute kommen zu lassen (z.B. Gestaltung der Einrichtung und Außenanlagen, usw.) leistet jede Familie Elternarbeitsstunden.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Erbringung von zurzeit 2 Elternarbeits-stunden pro Monat/pro Familie, sowie derzeit 6 Stunden Gartenarbeit pro Jahr/pro Familie.

Anfallende Arbeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Das pädagogische Personal ist für die Elternarbeit nicht zuständig. Ansprechpartner ist das jeweils zuständige Vorstandsmitglied.

Ausführliche Informationen sind dem beigefügten Merkblatt zu entnehmen.

12.4.) Essensgeld

Für Kinder, die Mittagessen in Anspruch nehmen, ist ein monatlicher Abschlag zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig gezahlte Beträge werden eingezogen.

Für Kinder aus einkommensschwächeren Familien besteht die Möglichkeit Zuschüsse zum Essensgeld bei der entsprechende Behörde zu beantragen. Beratung hierzu bei der Einrichtungsleitung, Informationen anbei.

13.) Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist nur unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Einzige Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals, hier ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Ggf. kann im Einzelfall mit dem Vorstand des Trägervereins eine abweichende Regelung für die Kündigung zum zweiten Quartal gefunden werden, wenn der freiwerdende Platz übergangslos durch die Aufnahme eines anderen Kindes belegt werden kann.

Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn:

- ein Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens als nicht möglich angesehen wird;
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt;
- ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angabe von Gründen vorliegt;
- eine Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht mehr möglich ist;
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages führten, unrichtig waren oder sind;
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Trägerverein nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen;
- das Kind im Kindergartenjahr trotz Ermahnung mindestens viermal nach Beendigung der Öffnungszeit abgeholt wurde.

14.) Datenweitergabe

Die/der Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, dem Träger der Einrichtung alle zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen. Der Träger ist gem. § 12 KiBiz berechtigt und verpflichtet,

diese Daten zu erheben und zu speichern und nur den Personen zugängig zu machen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

MUSTER

Der Träger wird dementsprechend die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen. Ebenso verfährt er mit den Daten, die er zur Durchführung des Sprachstandsfeststellungsverfahrens erhebt. Diese werden dem jeweiligen Schulamt mitgeteilt (§§ 12 und 14 (3) Kinderbildungsgesetz).

15.) Hinweis auf das Merkblatt zur Bildungsdokumentation gemäß Bildungsvereinbarung NRW

Auf Grundlage der sogenannten „Bildungsvereinbarung NRW“ sind die Einrichtungen verpflichtet, durch die pädagogischen Fachkräfte eine Dokumentation des Bildungsprozesses der Kinder anzufertigen, sofern die Personensorgeberechtigten hierzu ihr Einverständnis erteilen.
Ein entsprechendes Merkblatt sowie eine Erklärung zur Schweigepflichtentbindung liegen anbei. Von ihren Inhalten ist sorgfältig Kenntnis zu nehmen. Beide Dokumente sind mit dem Betreuungsvertrag ausgefüllt einzureichen.

16.) Verpflichtung der Personensorgeberechtigten

Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner für die Verpflichtung aus diesem Vertrag.

17.) Anlagen zum Betreuungsvertrag

Die Anlagen zum Betreuungsvertrag gelten als dessen Bestandteil.

Insbesondere darin enthalten sind folgende Unterlagen, welche ausgefüllt der Leitung der Einrichtung mit dem unterschriebenen Betreuungsvertrag zurückgegeben werden müssen:

- eine Erklärung zur Abholberechtigung, zur Notfallbenachrichtigung
- eine Erklärung zur Wahrnehmung von Angeboten der Gesundheitsvorsorge
- Bestätigung der schriftlichen Belehrung zum Infektionsschutzgesetz
- Merkblatt zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW
- Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Einverständniserklärung zu Fotografien und Filmaufnahmen
- Einverständniserklärung zur Mitnahme im PKW

Außerdem erhalten die Sorgeberechtigten als Anlage:

- Die Belehrung der Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 Seite 2 IfSG Infektionsschutzgesetz
- die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung
- das Merkblatt zur Elternarbeit
- Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket
- die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung
- auf Wunsch das pädagogische Konzept in seiner jeweils gültigen Fassung
- auf Wunsch das Bildungskonzept in seiner jeweils gültigen Fassung

MUSTER

Ort, Datum: _____

_____ _____

(Unterschrift der Personensorgeberechtigten)

_____

(Der Verein, vertreten durch den Vorstand)

_____

(Leiter/in der Einrichtung)

MUSTER